

Informationen zur privaten Altersvorsorge für Besoldungsempfänger/innen bzw. Versorgungsempfänger/innen bei Dienstunfähigkeit

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) bezieht u. a. aktive Empfänger/innen von Besoldung mit in die staatlich geförderte private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) ein. Die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersvorsorge hingegen ist nicht möglich, da diese sich lediglich auf Arbeitnehmer (Beschäftigte und Beschäftigte in Ausbildung) beschränkt.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurden neben einer Erhöhung der Grundzulage ab 2018 auch Verbesserungen beim Einwilligungsverfahren beschlossen.

Voraussetzungen für eine Förderung

Förderungsfähig sind nur die von der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zertifizierten Altersvorsorgeverträge.
(http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Zertifizierungsstelle/Zertifikatsliste/Zertifikatsliste_node.html)

Grundlagen und Höhe der Förderung

Unbeschränkt Steuerpflichtige können für Beiträge zur Altersvorsorge eine steuerliche Förderung in Form eines zusätzlichen **Sonderausgabenabzugs** in Höhe von bis zu 2.100 € erhalten (§ 10a Einkommensteuergesetz - EStG).

Ergänzt wird diese Maßnahme um eine progressionsunabhängige **Zulage**, damit auch Bezieher/innen kleinerer Einkommen und kinderreiche Familien in den Genuss der staatlichen Förderung gelangen.

Die **Grundzulage** beträgt seit dem Beitragsjahr 2018 jeweils max. 175 € jährlich (§ 84 EStG). Bis zum Beitragsjahr 2017 betrug die Grundzulage jeweils max. 154 € jährlich.

Daneben wird grundsätzlich für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt wird, eine **Kinderzulage** in Höhe von jeweils max. 185 € gewährt. Für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf jeweils max. 300 €.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht festgesetzt wurde, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage auch rückwirkend.

Um die volle Förderung der Grund- und Kinderzulage zu erhalten, muss ein bestimmter Mindesteigenbetrag (§ 86 EStG) geleistet werden. Der Mindesteigenbetrag beträgt 4 % der Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, max. 2.100 € abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Die maßgebenden Bezüge für das Beitragsjahr können aus dem Fortschreibungswert der Bruttoentgelte (Zeile ZfA-Brutto) des Bezügenachweises Dezember des vorangegangenen Jahres entnommen werden. Sofern in dem vorangegangenen Jahr noch Nachzahlungen für die Jahre davor erfolgten, ist das in der Rückrechnung dargestellte ZfA-Brutto dem Fortschreibungswert des ZfA-Bruttos aus der Dezemberabrechnung hinzuzurechnen.

Beispiel: Beitragsjahr 2020;

- maßgebend ist der Fortschreibungswert der Bruttoentgelte (Zeile ZfA-Brutto) des Bezügenachweises Dezember 2019;
- Nachzahlungen in 2019 für die Jahre davor sind dem zuvor genannten Betrag hinzuzurechnen

Erbringt der/die unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Zuständige Stelle für den Antrag auf Zahlung der Zulage

Der Antrag auf Zahlung der Zulage ist bei dem **Anbieter** (Versicherungen etc.) einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden.

Zuständige Stelle für die Festsetzung und Auszahlung der Zulage

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist **nicht** die HBS, sondern die **Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin** (<http://www.zusy.de>). Auskünfte hierzu können daher von der HBS nicht erteilt werden.

Jede/Jeder Förderberechtigte erhält **zunächst** die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen. Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das **Finanzamt auf Antrag** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob über die bereits gewährte Altersvorsorgezulage hinaus ein höherer Sonderausgabenabzug für den Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Altersvorsorgezulage) möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erhält die/der Steuerpflichtige den über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil unmittelbar im Rahmen des Einkommensteuerbescheides.

Verfahrensbeteiligung der HBS

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die HBS verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im

Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen der HBS und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17. Dezember 2002 (BGBl. 2002, S. 4544) in der aktuellen Fassung geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die **Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses** (§ 10a Abs.1a Satz 2 EStG), dass die HBS Ihre Besoldungsdaten an die ZfA übermitteln darf. Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich. Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

Seit dem Beitragsjahr 2019 müssen Sie Ihre Einwilligungserklärung zum Datenaustausch **innerhalb des betreffenden Beitragsjahres** gegenüber der HBS erklären. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens können Sie eine nicht fristgerecht abgegebene Einverständniserklärung nachholen, sofern das Festsetzungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Über diese Nachholung müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung Bund unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar informieren (BMF Rundschreiben vom 21.12.2017 – IV C3 – S 2015/17/10001:005 – 2017/1067450). Auf Anforderung der ZfA würde in diesem Fall auch rückwirkend eine Übermittlung der Daten erfolgen.

Einen Unterschied dazu gibt es bei Beamten und Richtern die ohne Besoldung beurlaubt sind und die in dieser Zeit eine Beschäftigung ausüben, auf die sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB VI erstreckt. In diesem Fall muss **zusätzlich** eine Einverständniserklärung bei dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber eingereicht werden.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die **Versicherungsnummer**. Sofern diese noch nicht vergeben wurde, wird die HBS als „zuständige Stelle“ bei der ZfA für Sie eine **Zulagennummer** beantragen.

Sollten Sie eine Sozialversicherungsnummer haben (z. B. durch eine frühere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, den Bezug einer Rente oder durch das Ableisten von Wehr- bzw. Ersatzdienst), teilen Sie diese der HBS bitte mit.

Die auszufüllende Einverständniserklärung (zugleich Antragsformular für den Antrag auf Erteilung einer Zulagennummer) ist als Anlage beigefügt, bzw. kann unter dem Link www.hbs.hessen.de

(https://service.hessen.de/html/files/0366_Einverstaendniserklaerung_fuer_die_Zentrale_Zulagenstelle_fuer_Altersvermoegen-ZfA.pdf) heruntergeladen werden.

Falls Sie uns während Ihrer Dienstzeit bereits eine Einverständniserklärung für den Datenaustausch mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erteilt hatten, haben wir in unserer Funktion als „Zuständige Stelle“ jährlich die zur Berechnung Ihrer Zulagen erforderlichen Daten an die ZfA übermittelt.

Versorgungsempfänger/Innen

Empfänger/innen von Versorgungsbezügen gehören grundsätzlich nicht zum unmittelbar berechtigten Personenkreis, so dass wir den Datenaustausch mit der ZfA

- ab dem auf Ihren Eintritt in den Ruhestand folgenden Beitragsjahr - einstellen müssen. **Ihr Vertragsanbieter ist von Ihnen entsprechend zu informieren, damit der Zulagenantrag zurückgenommen wird.**

Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Versorgungsempfänger/innen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, gehören weiterhin bis zu ihrem vollendeten 67. Lebensjahr zum unmittelbar berechtigten Personenkreis zur Förderung der privaten Altersvorsorge.

Falls Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, werden wir weiterhin bis zu Ihrem Widerruf, jedoch längstens bis zu Ihrem vollendeten 67. Lebensjahr, den Datenaustausch mit der ZfA vornehmen, damit von dort die Ihnen zustehenden Zulagen berechnet und zugewiesen werden können.

Die maßgebenden Bezüge für das Beitragsjahr können aus dem Fortschreibungswert Ihres steuerpflichtigen Bruttos des Bezügenachweises Dezember des vorangegangenen Jahres entnommen werden. Sofern Sie in diesem Jahr noch Nachzahlungen für die Jahre davor erhalten haben, ist das in der jeweiligen Rückrechnung dargestellte ZfA-Brutto (für Zeiten aus einem aktiven Dienstverhältnis) bzw. das Steuer-Brutto (für Zeiten eines Versorgungsbezugs) dem zuvor genannten Betrag hinzuzurechnen.

Weitere Informationen:

Für allgemeine Fragen zum Thema „Zulagengeförderte Altersvorsorge“ steht Ihnen die Servicehotline der Deutschen Rentenversicherung – Bund - unter der Telefonnummer 03381/216-2324 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Hessische Bezügestelle